

**Satzung des Rhein-Sieg-Kreises
über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch
von Tageseinrichtungen für Kinder
in der Bekanntmachung vom 21.01.2009**

Gemäß § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – KrO NRW – in der jeweils gültigen Fassung, § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der jeweils gültigen Fassung sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 25.10.2007 (GV NRW, S. 462), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 15.12.2008 die 3. Änderung der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 19.06.2006, zuletzt geändert am 28.04.2008, beschlossen.

Präambel

Das Land NRW hat das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz), das das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) ablöst, am 25.10.2007 beschlossen. Das Gesetz trat in seinen wesentlichen Teilen zum 01.08.2008 in Kraft. Die Satzung dient der Unterstützung des familienpolitischen Ziels, den bedarfsgerechten Ausbau von Plätzen insbesondere für unter dreijährige Kinder zu fördern.

**§ 1
Beitragspflicht**

Mit dieser Satzung werden gem. § 23 KiBiz Elternbeiträge für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne von § 1 KiBiz erhoben.

**§ 2
Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das eine Tageseinrichtung für Kinder besucht. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

**§ 3
Beitragshöhe**

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner sozial gestaffelt. Nach dem Maß der Inanspruchnahme der Betreuungszeit wird unterschieden zwischen Elternbeiträgen für den Besuch von Kindern ab drei Jahren und älter und Kindern unter drei Jahren.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (3) Der Elternbeitrag für die Pflegeeltern gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung bemisst sich nach der Elternbeitragsstaffelung für die zweite Einkommensgruppe, es sei denn die Pflegeeltern gehören nach ihrem eigenen Einkommen im Sinne von § 4 in die erste Einkommensgruppe.
- (4) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes, werden Leistungen nach der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege für Kinder gewährt oder werden Leistungen nach der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung von Kindern in Spielgruppen und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Spielgruppen gewährt, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Beitragsschuldner und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Nicht zumutbar ist die

Belastung insbesondere, wenn das gemäß § 4 ermittelte Einkommen unter dem Grundfreibetrag des § 32a Einkommensteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung liegt.

- (6) Die Höhe des Elternbeitrags gemäß Anlage 1 dieser Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gemäß § 19 Abs. 2 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen. Die Beiträge werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

§ 4

Einkommensermittlung

- (1) Bei der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Pflegeeltern, die gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung den Beitrag der ersten Einkommensgruppe beanspruchen, haben dem Jugendamt ihr Einkommen schriftlich anzugeben und nachzuweisen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bzw. das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz in dem in § 10 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Umfange sind nicht hinzuzurechnen.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen, sind unverzüglich anzugeben.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht/Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr, d.h. es beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Kalenderjahres.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Schließungszeiten der Einrichtung berühren die Beitragspflicht nicht.
- (4) Der Beitrag wird in monatlichen Raten fällig und ist jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats an den Rhein-Sieg-Kreis zu zahlen.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Die Anlage 1 erhält ab 01.08.2009 folgende Fassung:

	Alter des Kindes:	3 Jahre und älter	3 Jahre und älter	3 Jahre und älter	unter 3 Jahre	unter 3 Jahre	unter 3 Jahre
Stufe	Betreuungszeit in Stunden:	25	35	45	25	35	45
0	Bruttoeinkommen bis 12.271,- €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	Bruttoeinkommen bis 24.542,- €	23 €	27 €	40 €	37 €	44 €	64 €
2	Bruttoeinkommen bis 36.813,- €	44 €	49 €	75 €	71 €	79 €	120 €
3	Bruttoeinkommen bis 49.084,- €	73 €	81 €	123 €	117 €	130 €	197 €
4	Bruttoeinkommen bis 61.355,- €	109 €	121 €	185 €	175 €	194 €	296 €
5	Bruttoeinkommen bis 73.626,- €	148 €	162 €	249 €	237 €	260 €	399 €
6	Bruttoeinkommen bis 85.897,- €	188 €	206 €	311 €	301 €	330 €	498 €
7	Bruttoeinkommen über 85.897,- €	228 €	251 €	374 €	365 €	402 €	599 €